



Mitteilungs- und Amtsblatt

der Gemeinde Heinrichsthal



JAHRGANG 50

AUSGABE 08

23.04.2021

Jetzt wird's bunt! Die im Frühjahr 2019 gegründete Initiative „Der Landkreis Aschaffenburg summt!“ hat nun ihre eigene Blümmischung.

Es handelt sich um eine einheimische, vom Anbaugebiet sogar größtenteils gebietsheimische Mischung mit 100 % ein- und mehrjährigen Wildblumen, die man aus unserer Feld- und Wiesenflur kennt und die leider immer seltener anzutreffen sind. Darunter haben wir unter anderem Glockenblumen, Margarithen, Pimpinelle, Malven und Mohn.

Die „Summt!“-Initiative des Landkreises hat sich auf die Fahne geschrieben, mit dem Aussäen insektenfreundlicher und vor allem auch heimischer Blümmischungen die Artenvielfalt wieder zu erhöhen und für (Wild-)Bienen, Schmetterlinge und andere Insekten Nahrungs- und Lebensräume zu schaffen.

Inzwischen zählen neben Heinrichsthal weitere 14 engagierte Landkreisgemeinden zur Summt-Gemeinschaft, darüber hinaus verschiedene Naturschutz- und Landschaftsverbände sowie Gartenbaubetriebe. Alle Mitglieder sind fleißig am Planen und Gestalten neuer Blühflächen.

Wir haben 300 Tütchen der neuen Summt-Blümmischung erhalten. Unsere Kinder vom „Haus für Kinder“ haben die Möglichkeit mit den Eltern oder Omas und Opas kleine Flächen zum Blühen zu bringen. Weitere Tütchen liegen bei unserem Bäcker und Metzger aus.

Wir freuen uns auf kreative Beteiligung der Bürger und auf ein Feedback, wie sich die Blümmischung entwickelt und gefällt.

Wir sagen allen Engagierten „Vielen Dank“

Mehr Infos unter:

www.der-landkreis-aschaffenburg.deutschland-summt.de

Wir tun was für Bienen.



Gemeinde Heinrichsthal



Abriss Schlauchturm

Sachvortrag:

Der Abriss des Schlauchturmes ist entsprechend unseres Auftrages durchgeführt worden. Die vorhandene Dachkonstruktion wurde bei den Abrissarbeiten entsprechend geschützt. Es sind hierbei wenige kleine Steine auch, nach dem Fall auf die Schutzvorrüstung, dann im Weiteren auf dem Dach liegengelassen. Bei der Abnahme der Baustelle wurden keine Beschädigungen am Dach festgestellt.

XXX erklärt, dass die seitliche Holzkonstruktion noch mit Blech verkleidet werden.

Lampe Kindergarten

Sachvortrag:

Die Lampe am Treppenaufgang vom Kindergarten zur Spessarthalle wurde mittlerweile montiert.

"Heinrichsthal summt";
Bericht vom Gespräch mit Frau Kummer

Sachvortrag:

Am 25.03.2021 fand mit Frau Kummer vom Landratsamt Aschaffenburg eine Begehung verschiedener gemeindlicher Objekte statt, bei denen wir überlegten, in wie weit wir hier Möglichkeiten aus der Initiative „Heinrichsthal summt“ umsetzen können.

Gestaltungsvorschläge wurden hier recht umfangreich für das Freizeitgelände gegeben. Unabhängig davon kann berichtet werden, dass für die neuen Spielgeräte entsprechende Standorte ausgewählt wurden und auch in den nächsten Wochen entsprechend aufgestellt werden.

Gleichzeitig werden wir hier die aufgezeigten Begrünungsmöglichkeiten von Frau Kummer mit einfließen lassen.

Neben dem Freizeitgelände waren wir beispielsweise auch an der Begrünung der Kreisstraße im Wiesener Weg vor der scharfen Kurve. Hier ist oberhalb der Stützmauer eine gemeindliche Grünfläche. Diese werden wir sparsam für diese Blühsaison nachbepflanzen. Hier muss dann im Herbst mittels eines Baggers ein Erdaustausch vorgenommen werden, da die Erde

in diesem Bereich keine ausreichende Möglichkeit für eine vernünftige Nahrungsversorgung für die Sträucher mehr bietet.

Auch für den Bereich des Friedhofes gibt es erste Anregungen für die Gestaltung. Hier muss sich der Gemeinderat dann in einer separaten Sitzung konkrete Gedanken für die Gestaltung machen.

XXX erklärt, dass gerade für den Friedhof evtl. auch ein Gartenplaner hinzugezogen werden sollte.

XXX erklärt, dass am Freizeitgelände nicht zu viele blühende Pflanzen gesetzt werden sollten, da diese Wespen und Bienen anziehen und in diesem Bereich Kinderspielgeräte aufgestellt werden sollten.

Projekt Mittagsverpflegung;
Sachstandsbericht

Sachvortrag:

Am 11.03. fand ein Gespräch mit dem Team der Gaumenschmiede, der Kindergartenleitung, der Seniorenbeauftragten zusammen mit GR XXX und Bgm Udo Kunkel statt.

Alle Beteiligten standen der Umsetzung des Projektes weiter positiv gegenüber. Durch die Gaumenschmiede wurde ein 4 Wochen Speiseplan ausgearbeitet.

Geplant war, dass der Modellversuch hierzu im Mai stattfinden soll. Die Eltern der Kindergartenkinder, aber auch die restliche Bevölkerung soll hierzu vorab die Informationen des Speiseplanes erhalten, damit jeder weiß, auf was er sich in dieser Zeit einlassen kann. Für die Kindergartenkinder ist die Teilnahme dann für die Projektzeit verbindlich, alle anderen können das Essen unter rechtzeitiger Anmeldung als „ToGo“ Mittagessen an der Spessarthalle abholen.

Der Start soll corona-bedingt voraussichtlich zum 01.07. erfolgen.

XXX teilt mit, dass der Gemeindeanteil an den Kosten noch festgelegt werden muss.

Ihm wird mitgeteilt, dass hierzu fehlt eine aktuelle Kalkulation, welche das Defizit aufzeigt.

Aktion "Stadtradeln"

Sachvortrag:

Die Gemeinde Heinrichsthal wird auch in diesem Jahr wieder an der Aktion „Stadtradeln“ teilnehmen.

Corona-Schnelltestbus

Sachvortrag:

Seit Mitte März bietet der Landkreis Aschaffenburg seinen Bürgern die Möglichkeit an, sich kostenlos und ohne Voranmeldung im Schnelltestbus des Landkreises testen zu lassen.

Der Schnelltestbus kommt regelmäßig samstags um 11.45 Uhr auf den Dorfplatz und steht dort für die Bevölkerung für ca. 1 Std. zum Testen zur Verfügung.

Für diese Möglichkeit sagen wir recht herzlichen Dank.

Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB

Sachvortrag:

Um städtebauliche Maßnahmen im Ortskern der Gemeinde Heinrichsthal realisieren zu können ist es hilfreich durch den Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB dieses Vorkaufsrecht auch ausüben zu können.

Mit dem Büro BMA wurde der Geltungsbereich entwickelt. Dieser Bereich sollte nicht zu großgezogen werden, da ansonsten die notwendige Begründung zu dieser Satzung nicht anerkannt werden könnte.

Die Satzung mit Begründung und der Lageplan stand den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Baugesetzbuch für den Bereich „Ortsmitte Heinrichsthal“ in der Fassung vom 12.04.2021 zu erlassen. Der Geltungsbereich soll um die Grundstücke Fl.Nr. 80 und 81 erweitert werden.

Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Heinrichsthal

Sachvortrag:

Die Kostensatzung der Gemeinde Heinrichsthal ist seit dem 01.01.1988 unverändert gültig. Da die im Kommunalen Kostenverzeichnis als Anlage zu dieser Satzung genannten Gebührensätze nicht mehr aktuell sind, sollte eine neue Kostensatzung mit einem überarbeiteten Kostenverzeichnis erlassen werden.

Im Zuge der überörtlichen Rechnungsprüfung durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Aschaffenburg wurde der Erlass einer neuen Kostensatzung ebenfalls empfohlen.

Diese Satzung ist Voraussetzung für die rechtmäßige Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde.

Der Entwurf der Kostensatzung mit dem kommunalen Kostenverzeichnis ist den Gemeinderäten im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Die Kostensatzung und das Kostenverzeichnis entsprechen dem amtlichen Muster und die Gebühren werden bereits gem. diesem Kostenverzeichnis erhoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Heinrichsthal mit dem Kostenverzeichnis in der vorgelegten Fassung zu erlassen.

Neubau Stahlgittermast inkl. Versorgungseinheit des Bayerischen Landeskriminalamtes im Außenbereich - Gemeindefreies Gebiet Heinrichsthaler Forst, Flur-Nr. 215

Sachvortrag:

Das Bayerische Landeskriminalamt hat einen Antrag auf Baugenehmigung eines Funkmastes (Stahlgittermast inkl. Versorgungseinheit, Container mit Satteldach und Holzverkleidung 15,62 m², Oberkante Aufsatzmast 67 m, eingereicht.

Der Mast soll auf dem Grundstück mit der Flurstück-Nr. 215, Gemarkung Heinrichsthaler Forst, aufgestellt werden.

Durch den Bau des Mastes wird sowohl der Polizeifunk als auch der Funk der örtlichen Feuerwehren verbessert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bau des Stahlgittermastes inkl. Versorgungseinheit auf dem Grundstück mit der Flurstück-Nr. 215, Gemarkung Heinrichsthaler Forst, nach § 36 BauGB unter der Voraussetzung zu erteilen, dass im Vorfeld noch geprüft wird, ob bestehende Mastanlagen oder Türme in der näheren Umgebung (z. B. Fernmeldeturm) hierfür auch genutzt werden könnten.

Bauantrag, Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garage, Am Berg 1a

Sachvortrag:

Vorlage eines Antrags auf Baugenehmigung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Am Berg 1 a, Heinrichsthal.

Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan nach § 34 BauGB.

Es fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert.

Sämtliche Nachbarunterschriften wurden eingeholt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Heinrichsthal beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Lage: Am Berg 1 a, zu erteilen und die Unterlagen zur Genehmigung an die Bauaufsicht im Landratsamt Aschaffenburg weiterzuleiten.

Nutzungsänderung Kellerräume zur Einliegerwohnung, Eichenstraße 16

Sachvortrag:

Der Antragsteller beantragt die Nutzungsänderung von Kellerräumen zur Einliegerwohnung.

Größe der Einliegerwohnung: 72,12 m². 2 Stellplätze werden auf dem Grundstück errichtet.

Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heigenbrückerstraße“ eingehalten werden ist der Antrag im Freistellungsverfahren zu behandeln.

Vereinsförderung;
Antrag KSV Heinrichsthal auf Bezuschussung einer neuen LED-basierten Flutlichtanlage

Sachvortrag:

Der KSV Heinrichsthal stellt einen Antrag auf Bezuschussung der Umrüstung des aktuellen Flutlichtes auf LED, da es aktuell eine Förderungsmöglichkeit von Bund und BfV gibt vorhandene Flutlichtanlagen auf einen aktuellen stand für die Zukunft zu bringen

Gesamtkosten zur Umrüstung des aktuellen Flutlichtes auf LED

22 538,60 € Gesamtprojekt

- 7 888,51 € 35 % Bundesförderung - Umwelt, Naturschutz

- 5 634,65 € 25 % BFV Förderung

9 015,44 € eigene Investition

Die vorgenannten Fördermöglichkeiten greifen erst ab einer Investitionssumme von 20.000,00 €.

Aktuell sind am Hartplatz 4 Lampen montiert. Da mit 4 Lampen die vorgeschriebene Mindestsumme allerdings nicht erreicht wird, sollen 2 weitere Lampen zum Ausleuchten des Rasenplatzes montiert werden.

Die eigene Investition von 9.015,44 € kann durch den KSV nicht selbst gestemmt werden, da aufgrund der Corona-Pandemie die Einnahmen entfallen sind.

Eine Förderung nach Nr. 3.5 der Vereinsförderrichtlinien in Höhe von 20 % auf die Gesamtkosten ergibt ein Förderbetrag von 4.507,72 €.

Von der Verwaltung wird eine Förderung von 5.000,00 € vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem KSV Heinrichsthal für die Umrüstung der Fluchtanlage zu den Investitionskosten in Höhe von insgesamt 22.538,60 € eine Investitionszuweisung in Höhe von 5.000,00 € zu gewähren.

Sitzung des Abwasserverbandes Aubachtal

Die nächste Sitzung des Abwasserzweckverbandes Aubachtal findet am 26.04.2021 ab 19:30 Uhr in der Kulturhalle Wiesthal (Brückenstraße 13) mit folgenden öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

- 01) Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 17.06.2020
- 02) Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe
- 03) Finanzangelegenheiten
 - A) Beratung über den Haushaltsplan 2021
 - B) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021
 - C) Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan 2020 bis 2024 mit dem ihm zu Grunde liegenden Investitionsplan
- 04) Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung eines geeigneten Bauherrenmodells inkl. Finanzierung gem. Art. 72 GO für die Durchführung der Maßnahme „Sanierung der Kläranlage mit anaerober Schlammstabilisation“
- 05) Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung von Sitzungen im Hybridformat (Ton- und Bildübertragung)

Es ergeht herzliche Einladung an alle Interessierten. Auf Grund der aktuellen Pandemie-Situation bitten wir Sie jedoch um Verständnis, dass Zuhörerinnen und Zuhörern zwecks Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften nur begrenzt Einlass gewährt werden kann.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

**Satzung der Gemeinde Heinrichsthal über ein besonderes Vor-
kaufsrecht gem. § 25 Baugesetzbuch für den Bereich
„Ortskern Heinrichsthal“ vom 23.04.2021**

Die Gemeinde Heinrichsthal erlässt auf Grundlage des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2021 nachfolgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich „Ortskern Heinrichsthal“, der in dem beiliegenden Lageplan vom 12.04.2021 umrandet dargestellt ist.
- (2) Der beiliegende Lageplan vom 12.04.2021 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die nachfolgenden Flurstücke der Gemarkung Heinrichsthal ganz oder teilweise: 1, 5, 29, 32, 34, 36, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 60/1, 61, 62, 64, 65, 66, 67,68, 69, 70, 71, 72, 72/1, 72/2, 73, 74, 75, 76, 76/1, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 94, 103, 104, 107, 109, 109/2, 109/6, 109/7, 109/9, 109/10, 109/19, 109/20, 111, 112, 115, 116, 118, 119, 119/1, 119/2, 121, 122, 123, 123/1, 128, 129, 130, 130/1, 131, 131/1, 132, 133, 134, 135, 135/1, 136, 137, 138, 139, 141, 142, 144, 145, 146, 147, 149, 156, 158, 165/1, 165/2, 165/3, 165/4, 165/5, 180, 180/1, 182, 187, 189, 191, 204, 205, 211, 215, 219, 220, 223, 224, 225, 242, 339/1, 339/3.

§ 2 Städtebauliche Maßnahmen

- (1) Die erwogenen städtebaulichen Maßnahmen dienen der funktionalen und baulichen Ergänzung sowie der stadtgestalterischen Hervorhebung einer attraktiven, öffentlichen und sozialen Ortsmitte. Ferner soll die Verkehrssituation, die Erschließungssituation und die städtebauliche Struktur im Ortskern verbessert werden.

(2) Nachfolgende städtebauliche Maßnahmen werden erwogen:

- Bereitstellung von Flächen für die Ansiedlung eines Dorfladens und/oder einer Gaststätte (mit Außengastronomie) sowie ähnlicher Versorgungsangebote
- Schaffung gut nutzbarer und belebter Freiflächen als Raum für Kommunikation und Begegnung
- Schaffung eines Treffpunkts für die Ortsgemeinschaft, Ansiedlung sozialer Infrastruktur
- Städtebauliche Neustrukturierungen und Entkernungen
- Gestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden
- Erhalt, Neuschaffung und Fortentwicklung von Raumkanten
- Punktueller Abbruch störender und/oder stark sanierungsfälliger Bausubstanz
- Grundstücksarrondierung zur Erzielung besser nutzbarer Grundstückszuschnitte
- Sicherstellung einer öffentlichen Erschließung für bisherige „Hinterlieger-grundstücke“
- Straßenausbau und Verbesserung der Einsichtigkeit von Mündungsbereichen
- Schaffung zusätzlicher, gut erreichbarer Stellplätze
- Vorbeugung von Leerständen und Mindernutzungen im Ortskern

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Der Gemeinde Heinrichsthal steht in dem in § 1 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an den bebauten und unbebauten Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Vorkaufsrechtsatzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Heinrichsthal, den 23.04.2021

.....

Udo Kunkel, 1. Bürgermeister

<p>Begründung zur Satzung der Gemeinde Heinrichsthal über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch für den Bereich „Ortskern Heinrichsthal“ vom 23.04.2021</p>

Das Ziel der Vorkaufsrechtssatzung besteht darin, mittels gemeindlichen Grunderwerbs die Realisierung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen zu sichern, zu erleichtern und zu beschleunigen.

Im Rahmen der Förderung der Innenentwicklung ist eine belebte und gut ablesbare Ortsmitte unerlässlich. Für die Ortsentwicklung von Heinrichsthal wird es daher eine zentrale Aufgabe darstellen, eine räumlich-soziale und städtebaulich-funktionale Ortsmitte herauszubilden. Zudem soll die städtebauliche Situation im historischen Ortskern im Allgemeinen verbessert werden.

Die historisch gewachsene Ortsmitte von Heinrichsthal befindet sich im Bereich der Mündungen der Hauptstraße, der Heigenbrückener Straße, des Wiesener Wegs und der Schulstraße am Rande des historischen Ortskerns. Es bestehen derzeit sowohl erhebliche funktionale als auch substanzielle Defizite, weshalb die Ortsmitte Ihren Anforderungen nicht gerecht wird.

Die Ortschaft Heinrichsthal verfügt über einen kompakten Siedlungskörper mit einem zentralen Verkehrsknoten im Zentrum, so dass grundsätzlich gute Rahmenbedingungen für die Schaffung einer attraktiven und belebten Ortsmitte bestehen.



Abb. 1: Auszug aus dem Urkataster, 19. Jahrhundert
(Quelle: Bayernatlas – der Kartenviewer des Freistaats Bayern)

Im Rahmen der Gestaltung der Ortsdurchfahrt wurde ein länglich verlaufender, straßenbegleitender Platzbereich angelegt, der durch eine Gebäuderückseite gerahmt wird.

Da an ihn keine zentrenrelevanten Funktionen gekoppelt sind, fehlt es an Belebung. Der Platz erfüllt hauptsächlich dekorative Zwecke.

Im historischen Ortskern von Heinrichsthal findet sich eine dichte und verschachtelte Bebauung. Die Bebauung lockert sich in Richtung Süden zur Ortsmitte hin deutlich auf. Ein Blick in das Urkataster erklärt diese Entwicklung. Der historische Ortskern befand sich v.a. nördlich und westlich des zentralen Verkehrsknotens, der bereits damals vorhanden war. Im Süden befand sich historisch gesehen keine Bebauung. Diese entwickelte sich erst sukzessive im Rahmen der Ortserweiterungen des 20. Jahrhunderts. Die Raumkanten und die Raumbildung in der Ortsmitte sind in Teilbereichen mangelhaft. Dabei ist vordergründig die Bebauung im Eingangsbereich der Schulstraße zu nennen. Durch den gezielten Erhalt von Gebäuden sowie durch die Errichtung von ergänzenden Bauten soll die Raumbildung in der Ortsmitte verbessert werden. Hinsichtlich der vorhandenen Bebauung (Haupt- und Nebengebäude) besteht im Ortskern in vielen Fällen ein deutlicher Sanierungs- und Gestaltungsbedarf, der in der kumulativen Wirkung die Attraktivität des Ortskerns einschränkt.

Durch das kommunale Vorkaufsrecht möchte die Gemeinde Zugriff auf solche Grundstücke erhalten und selbst für Sanierung und Gestaltung sorgen oder diese Grundstücke mit Auflagen an sanierungswillige Bauwerber weiterveräußern. Hierdurch soll außerdem Leerständen und Mindernutzungen im Ortskern vorgebeugt werden.

Die gemeindlichen und sozialen Infrastrukturen der Gemeinde befinden sich gebündelt zwischen der Schulstraße und der Spessartstraße abseits des Ortskerns. In funktionaler Hinsicht ist die Ortsmitte von Heinrichsthal nur in Ansätzen vorhanden. Die Verpflegungs- und Versorgungsangebote beschränken sich auf eine Gaststätte (Jakobsthaler Weg 2), eine Raiffeisenbank-Filiale (Hauptstraße 1) und eine Metzgerei (Schulstraße 6). Die Gaststätte und die Raiffeisenbank-Filiale liegen zentral an der Ortsdurchfahrt. Die Gaststätte wird von einer älteren Frau geführt und hat nur noch einen sporadischen und unregelmäßigen Betrieb. Eine mögliche Nachfolge ist nicht geklärt. Hinsichtlich der Raiffeisenbank-Filiale ist aufgrund aktueller Entwicklungen im Bankensektor in absehbarer Zeit ebenfalls mit einer Schließung zu rechnen. Die Tendenz zeigt, dass kleinere Filialen im ländlichen Raum heute in der Regel nicht mehr tragfähig sind. Die Metzgerei wird vermutlich noch eine Weile fortbestehen, befindet sich aber etwas abgelegener, gegenüber dem kommunalen Friedhof.

Ohne gemeindliche und privatwirtschaftliche Bemühungen zur funktionalen Ergänzung wird die Ortsmitte weiter veröden und bald gar keine Funktionen mehr erfüllen. Einen Treffpunkt der Ortsgemeinschaft stellt die Ortsmitte bereits heute nicht mehr dar. Nutzbare Flächen für Außengastronomie sind nicht vorhanden.

Der örtliche Bäcker (Hauptstraße 25) befindet sich abseits der Ortsmitte entlang der Ortsdurchfahrt und vertreibt neben Backwaren auch in geringem Umfang Lebensmittel und Haushaltswaren.

Aufgrund der geringen Größe des Ortes ist das wirtschaftliche Potential eingeschränkt. Es wird daher eine zentrale Aufgabe darstellen, die vorhandenen Angebote in der Ortsmitte zu bündeln und zu ergänzen, um Kopplungseffekte zu erzielen und die Ortsmitte zu beleben.

Hierfür möchte die Gemeinde Flächen bereitstellen und mit der Privatwirtschaft tragfähige Konzepte entwickeln. Eine belebte und attraktiv gestaltete

Ortsmitte stellt nicht nur einen zentralen Versorgungsbereich, sondern auch einen wichtigen Identifikationsraum für die Ortsgemeinschaft dar und hilft, einer sich verstärkenden Abwanderung vorzubeugen. Ebenso können durch eine verbesserte Außenwirkung der Gemeinde evtl. Zuzüge generiert werden, die helfen, der bereits seit Beginn der 1990er Jahre negativen Bevölkerungsentwicklung entgegenzuwirken.

Weitere erwogene städtebauliche Maßnahmen dienen der Steigerung der städtebaulichen und allgemeinen Attraktivität des Ortskerns, der nicht planmäßig entstand, sondern historisch gewachsen ist. Hierzu zählen punktuelle städtebauliche Neustrukturierungen und Entkernungen sowie Grundstücksarrondierungen zur Erzielung besser nutzbarer Grundstückszuschnitte. Hierdurch können die Lebens- und Arbeitsbedingungen wesentlich verbessert werden.

Auch in verkehrlicher Hinsicht besteht ein Handlungsbedarf. Dies ist vordergründig in den Mündungsbereichen des Jakobsthaler Wegs, des Habichsthaler Wegs und des Linnertswegs der Fall.

Die Zufahrt vom Jakobsthaler Weg auf die Ortsdurchfahrt ist aufgrund der angrenzenden Bebauung nur schwer einsichtig. Momentan sind Verkehrsspiegel vorhanden, die die Situation aber nicht zufriedenstellend lösen. In diesem Bereich ist zumindest teilweise der Rückbau von Bausubstanz denkbar. Ebenso könnte der Jakobsthaler Weg verlegt werden, so dass er weiter nördlich an die Ortsdurchfahrt anbindet. Hierdurch könnten auch bestuhlbare Außenflächen für die Gaststätte geschaffen werden. Im Rahmen der Umstrukturierung der Verkehrswege in diesem Bereich sollte auch die westlich gelegene Schreinerei berücksichtigt werden. Die rückwärtige Anbindung ist derzeit nicht zufriedenstellend. Sie könnte verlängert und an die Ortsdurchfahrt und/oder den Jakobsthaler Weg angebunden werden.

Zudem ist der Habichsthaler Weg in seinem Mündungsbereich in die Schulstraße vor dem Friedhof deutlich zu schmal. An seiner engsten Stelle weist der Straßenquerschnitt eine Länge von etwa 4,5 m auf. Der Begegnungsverkehr von PKW kann gerade so abgewickelt werden. Durch den Rückbau einer angrenzenden Scheune auf dem Flst. 191 könnte die Straße aufgeweitet und um einen bedarfsgerechten Gehweg ergänzt werden. Das wäre v.a. im Falle von Veranstaltungen in der Spessarthalle notwendig, die in der Spessartstraße liegt und über den Habichsthaler Weg an den Ortskern angebunden

ist. Die Verkehrssicherheit für Fußgänger ist in diesem Bereich aktuell nicht zufriedenstellend. Eine Einbeziehung des angrenzenden Flst. 191/1 in die Vorkaufsrechtssatzung ist nicht notwendig, da der Grundstückseigentümer zu einer Kooperation bereit ist. Ein kleiner Streifen seines Grundstücks kann abgegeben werden, ohne dass der Rückbau von Gebäuden erforderlich ist.

Im Mündungsbereich des Linnertswegs verhält sich die Situation ähnlich, der Straßenquerschnitt fällt hier an seiner engsten Stelle (augenscheinlich) noch schmaler aus. Dementsprechend sind auch hier Straßenausbaumaßnahmen notwendig. Ein Rückbau von Bausubstanz sollte geprüft werden. Insbesondere im Rahmen der gemeindlichen Überlegung, im Westen des Ortskerns zwischen dem Linnertsweg und dem Jakobsthaler Weg ein neues Baugebiet auszuweisen, ist die Situation problematisch. Um das Baugebiet vorzubereiten sollte die verkehrliche Situation an beiden Mündungen dringend verbessert werden.

Sollten weitere Funktionen in der Ortsmitte angesiedelt werden, sind zusätzliche zentral gelegene und gut erreichbare Stellplatzflächen erforderlich. Diese können auf bisher unbebauten Flächen entstehen oder auf Flächen die aktuell noch bebaut sind und durch einen Gebäudeabbruch freigelegt werden, insofern das städtebaulich vertretbar ist.

Im historisch gewachsenen Ortskern sind zahlreiche sog. „Hinterlieger-Grundstücke“ vorhanden, die selbst nicht an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen und über fremde Grundstücke erschlossen sind. Eine gesonderte Ausmarkung der Erschließungsflächen auf einem eigenen Flurstück und eine öffentliche Widmung sind für eine langfristige Sicherung der Erschließung notwendig. Ansonsten sollte geprüft werden, ob die notwendigen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte verbindlich gesichert sind. Die vorhandenen „Hinterlieger-Erschließungen“ können in Zukunft zu einem Konflikt führen, v.a. wenn die „Vorderlieger-Grundstücke“ möglicherweise den Besitzer wechseln. Die Gemeinde muss hier eingreifen und zukunftsfähige Parzellen bilden.

Um die beabsichtigten städtebaulichen Umstrukturierungs- und Erneuerungsmaßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, umzusetzen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, ist aus Sicht der Gemeinde Heinrichsthal eine Vorkaufsrechtssatzung unerlässlich.



**Gemeinde Heinrichsthal - Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
gem. § 25 BauGB für den Bereich "Ortskern Heinrichsthal"**

PLANINHALT: GELTUNGSBEREICH | PLANUNGSSTAND: 12.04.2021 | BEARBEITER: F. HATTEBAUER, R. CUHREANU | MAßSTAB: 1:1250

Hundesteuersatzung

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Heinrichsthal folgende

SATZUNG **für die Erhebung der Hundesteuer**

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe einer Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,

4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder dem Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
7. Hunde in Tierhandlungen.
8. Ausgenommen von der Steuerbefreiung sind „Kampfhunde“ gem. § 6 dieser Satzung.

§ 3

Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht;

Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

- (1) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden Hund 25,00 Euro (ausgenommen Kampfhunde), für jeden Kampfhund gem. § 6 Abs. 2 dieser Hundesteuersatzung 700,00 Euro für jeden Kampfhund gem. § 6 Abs. 3 dieser Hundesteuersatzung 350,00 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

§ 6

Kampfhunde

- (1) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist, sind Kampfhunde. (§37 Abs. 1 Satz 2 HS 1 LStVG)
- (2) Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) gelten die dort aufgezählten Hunde als Hunde, bei denen die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet wird.
- (3) Bei Hunden gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 aufgezählten Rassen wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit ergeben.

§ 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. die Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBl. S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die in § 6 „Kampfhunde“ aufgeführten Hunderassen.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 10

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 12

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezichen aus.
- (2) Der Steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 16.05.2009 außer Kraft.

Heinrichsthal, 23. April 2021

(Siegel)

Udo Kunkel

1. Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Heinrichsthal
– Kostensatzung –**

Die Gemeinde Heinrichsthal erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im
eigenen Wirkungskreis:**

§ 1

Die Gemeinde Heinrichsthal erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1988 außer Kraft.)

Heinrichsthal, den 23.04.2021

(Siegel)

Kunkel

1. Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 hervor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AII/MBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1,00 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €

	005	Zweitschriften: Ertelung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorge- sehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Ertelung der Erstschrift gebüh- renfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15€.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wap- pen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bür- gerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt ver- bunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegrün- dete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	15,00 bis 250 €
		4.1 sonst	15,00 bis 250 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des Bay- ImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergange- nen Verordnungen)	
	110	Ertelung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €

	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFWG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €

	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigung- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
78		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	780	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß

§ 3 Abs. 2 BauGB.

Flächennutzungsplan – 2. Änderung Erweiterung des allgemeinen Wohngebietes Unterer Wiesthaler Weg.

Bebauungsplan „Unterer Wiesthaler Weg – 2. Änderung und Erweiterung“

Die Gemeinde Heinrichsthal gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt, dass der Gemeinderat Heinrichsthal in seiner Sitzung am 27.04.2020 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans aufgrund der Erweiterung des WA Unterer Wiesthaler Weg und in seiner Sitzung am 14.09.2020 den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Unterer Wiesthaler Weg – 2. Änderung und Erweiterung“ gebilligt hat.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans umfasst den Geltungsbereich der Grundstücke mit den Flurstücknummern 498, 499 und 718 und Teilflächen der Grundstücke mit den Flurstücknummern 589, 590 u. 604 im Wiesthaler Weg.

Der Planentwurf, die Abbildung des Lageplans mit eingetragenem Planungsbereich, die Begründung und der Umweltbericht liegen in der Zeit vom 03.05.2021 bis einschließlich 03.06.2021 in der Verwaltungsgemeinschaft Heigenbrücken, Rathaus, Hauptstraße 7, 63869 Heigenbrücken während der allgemeinen Öffnungszeiten (wir bitten aufgrund der Corona Situation um vorherige Terminabsprache) und in der Gemeinde Heinrichsthal während den Dienststunden des Bürgermeisters öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans bzw. Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung durch das Büro Trölenberg + Vogt Landschaftsarchitekten.
- Untersuchung der Geruchsimmissionen des südlich gelegenen Ferkelzuchtbetriebs durch das Büro Wölfel Engineering GmbH + Co. KG.

- Umweltbericht mit Auswirkungsprognose, Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen
- Stellungnahme von Privat wegen Geruchsbelastung

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

- Landratsamt – Bauaufsicht/Kreisbaumeisterin
- Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt – Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt – Untere Denkmalschutzbehörde
- Landratsamt – Regionaler Planungsverband
- Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken

Nachfolgend werden die umweltbezogenen Informationen zu den jeweiligen Schutzgütern, die auch im Umweltbericht einzusehen sind, gelistet:

Geruchsimmissionen (Geruchsbelastung):

Fachtechnische Stellungnahme Landratsamt Aschaffenburg, Untere Immissionsschutzbehörde;

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;

Private Stellungnahme Geruchsbelastung

Untersuchung der Emissionen, die von einer landwirtschaftlichen Hofstelle ausgehen, durch das Büro Wölfel Engineering GmbH + Co. KG.

Ermittlung der zu erwartenden Geruchsimmissionen nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen:

Fachtechnische Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Thema Artenschutzrecht;

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung durch das Büro Trölenberg + Vogt Landschaftsarchitekten.

Auswirkungen auf Landschaft und Fläche:

Fachtechnische Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Thema naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Stellungnahme des regionalen Planungsverbands Bayerischer Untermain bezüglich Raumplanung und Raumordnung. Stellungnahme der Regierung von Unterfranken zum Thema Raumordnung und Landesplanung.

Auswirkungen auf die Menschliche Gesundheit:

Stellungnahme des Landratsamts Aschaffenburg, Feuerwehr/Katastrophenschutz, Gewährleistung des Brandschutzes.

Private Stellungnahme Hinweis auf Lärm und Staub durch Tiere und Geräte der landwirtschaftlichen Hofstelle.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Seite der Gemeinde Heinrichsthal unter der Rubrik „Aktuelles“ veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtszeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Heinrichsthal, 23.04.2021

Wenzel, 2. Bürgermeister

Corona-Schnelltest in der VG

Die Gemeinden Heinrichsthal und Heigenbrücken bieten ab Donnerstag, den 22. April regelmäßig einen Corona-Schnell-Test an.

Die Corona-Tests sind kostenlos und freiwillig. Das Angebot richtet sich an Personen, die eine **Bescheinigung über einen negativen Schnell-Test** benötigen. Kinder und Jugendliche unter 18 werden nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder mit einer schriftlichen Einverständniserklärung zum Test zugelassen.

- Das Ergebnis liegt nach ca. 15 Minuten vor und wird schriftlich bestätigt.
- Es dürfen nur **symptomfreie** Personen die Teststrecke betreten. Personen mit Krankheitssymptomen werden wie bisher auch von ihrer Hausarztpraxis getestet.
- Nach aktueller Regelung ist der Schnelltest maximal 24 Stunden gültig.

Heinrichsthal: Montag und Mittwoch von 18:00 bis 19:00 Uhr

in der Spessarthalle

Heigenbrücken: Dienstag und Donnerstag von 18:00 bis 20:00 Uhr

im Clubheim

Jakobsthal: Sonntag von 17:00 bis 19:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus

Anmeldung:

Um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine **Voranmeldung** über die Verwaltung der VG-Heigenbrücken erforderlich: 06020 9710 0

Bei der Anmeldung geben Sie bitte folgende Daten an: Vor- und Nachname, Adresse und Telefonnummer.

Die Unterlagen werden von uns vorbereitet und liegen dann in der Test-Einrichtung bereit. Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis und einen eigenen Stift zum Unterschreiben mit.

Die Testeinrichtung wird durch die jeweilige Feuerwehr ehrenamtlich mit Unterstützung der Verwaltung betrieben. Das Personal ist entsprechend geschult.

Herzlichen Dank dafür!

- Bitte beachten Sie auch die weiteren Test-Angebote des Landratsamtes www.landkreis-aschaffenburg.de

Coronavirus-Hotline Bayerische Staatsregierung

Tel. 089 / 122 220

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr; Samstag 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Notbereitschaft Apotheken

Samstag, 24. April

Hubertus-Apotheke, Hösbach

Hirsch-Apotheke, Haibach

Burg-Apotheke, Alzenau

Sonntag, 25. April

Linden-Apotheke, Laufach

Adler-Apotheke, Aschaffenburg

Samstag, 1. Mai (Maifeiertag)

Franken-Apotheke, Goldbach

Spessart-Apotheke, Bessenbach

Castell-Apotheke, Stockstadt

Sonntag, 2. Mai

St. Georgs-Apotheke, Sailauf

Erthal-Apotheke, Aschaffenburg

Marien-Apotheke, Dettingen

Abfallentsorgungstermine



Sa. 24.04. Recyclinghof

Di. 27.04. Biomüll

Fr. 30.04. Gelber Sack

Fr. 30.04. Recyclinghof

Di. 04.05. Restmüll

Die Gefäße und Materialien sind am Abfuhrtag bis **spätestens** 6.00 Uhr bereitzustellen!

Recyclinghof

Geänderte Öffnungszeiten

Freitag, 30.04.2021

12.30 – 16.30 Uhr.

Evangelische Termine

St. Wendelinuskirche Heigenbrücken

Sonntag, 2. Mai

11.15 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 6. Juni

10.15 Uhr Ökumenischer Gottesdienst

Laufachtal und im Hochspessart:

Sonntag, 25. April

9.30 Uhr Gottesdienst in der Petruskirche in Laufach

Sonntag, 2. Mai

9.30 Uhr Gottesdienst in der Petruskirche in Laufach

11.15 Uhr Gottesdienst in der in der St. Wendelinuskirche in Heigenbrücken

Sonntag, 9. Mai

9.30 Uhr Gottesdienst in der Petruskirche in Laufach

18 Uhr Gottesdienst in der Wallfahrtskirche in Hessenthal

Sonntag, 13. Mai

Christi Himmelfahrt

10 Uhr Gottesdienst im Grünen im Gemeindegarten in Laufach

Sonntag, 16. Mai

9.30 Uhr Gottesdienst in der Petruskirche in Laufach

18 Uhr Gottesdienst in der St. Johannes Nepomuk Kirche in Weibersbrunn

Pfingstsonntag, 23. Mai

9.30 Uhr Gottesdienst in der Petruskirche in Laufach

18 Uhr Gottesdienst in der St. Johannes Nepomuk Kirche in Weibersbrunn

Sonntag, 30. Mai

9.30 Uhr Gottesdienst in der Petruskirche in Laufach

10.15 Uhr Ökum. Gottesdienst in der St. Wendelinuskirche in Heigenbrücken

Sonntag, 6. Juni

10.15 Uhr Ökum. Gottesdienst in der St. Wendelinuskirche in Heigenbrücken

Pfr. Ulrich Jasmer

VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG Frühjahrsvollversammlung 2021

am Montag, 10. Mai 2021, um 18.30 Uhr
online

Ab 18.00 Uhr

- Technik-Check

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit – Bericht über Feststellungsbeschlüsse des Vorstandes und ihre Auswirkung auf die Delegiertenstimmen
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Vollversammlung vom 19.10.2020
4. Grußworte
5. Arbeitsbericht des Vorstandes 2020
6. Jahresrechnung 2020
7. Bericht der Rechnungsprüfung
8. Diskussion der Berichte
9. Entlastung des Vorstandes
10. Aktuelles aus dem KJR
11. Anträge
12. Wahlen und Berufungen
 - Vorsitzende_r
 - Stellv. Vorsitzende_r
 - Beisitzer_in
 - Rechnungsprüfer_in
 - Berufung von bis zu 4 Einzelpersonlichkeiten
13. Verschiedenes

Hinweis:

Anträge für die Vollversammlung müssen nach § 3 Abs. 2 der Grundsatzgeschäftsordnung für Kreisjugendringe spätestens drei Wochen vor dem Termin der Vollversammlung (bis 19.04.2021) beim Vorstand des Kreisjugendrings schriftlich eingegangen sein.

Kreisjugendring Aschaffenburg

Merlotstr. 1-3
63741 Aschaffenburg

Telefon: 06021/294709

E-Mail: info@kj-aschaffenburg.de
Internet: www.kj-aschaffenburg.de

www.facebook.com/kjaschaffenburg

Kontoverbindung:

Kreisjugendring Aschaffenburg

Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau

IBAN: DE50 7955 0000 0000 8178 90

BIC: BYLADEM11ASA

Der Kreisjugendring Aschaffenburg ist eine Untergliederung des Bayerischen Jugendrings K.d.B.R.

USt-ID DE129523480



Für unser **Haus für Kinder
St. Georg in Heinrichsthal**
suchen wir zum 01.09.2021 eine

Kinderpflegekraft (m/w/d)

in Vollzeit (39 Stunden/Woche).
Teilzeitbeschäftigung im Rahmen
eines Jobsharing ist möglich.

Mehr Informationen zum Stellenan-
gebot sowie zu unserer Einrichtung
finden Sie auf der Homepage:
www.hausfuerkinder-heinrichsthal.de.

Der **Naturpark Spessart e.V.** wird von 72 Kommunen und drei Landkreisen im Bayerischen Spessart getragen und ist in den Bereichen Naturschutz, Freizeit- und Erholungsnutzung, Umweltbildung sowie Regionalentwicklung tätig.

Im Zuge der „**Naturoffensive Bayern**“ ist die Stärkung der Naturparke ein wesentliches Ziel des bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Hierfür werden u.a. Naturpark-Ranger eingestellt. Für das Revier im Lkrs. Main-Spessart wird daher

ein **Naturpark-Ranger (m/w/d)**

in Vollzeitzeit gesucht. Der Stellenumfang beträgt **39 Wochenarbeitsstunden** und ist voraussichtlich **ab dem 1. Juni 2021** zu besetzen. Die Stelle ist zunächst bis 31.12.2023 befristet, eine Verlängerung ist möglich.

Dienstort ist die Geschäftsstelle des Naturpark Spessart e.V. in Gemünden a.Main. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD-VKA) Entgeltgruppe 9a.

Der Naturpark Spessart informiert Bürger und Gäste über die Besonderheiten des Spessarts. Dazu werden hauptamtliche Schutzgebietsbetreuer (Ranger) eingesetzt. Ihre Arbeit umfasst folgende Tätigkeitsfelder:

Tätigkeitsfeld 1: Naturschutz und Landschaftspflege

- Beratung von Landbewirtschaftern zu besonderen Lebensräumen und Arten
- Kontrollen der unterschiedlichen Schutzgebiete mit Schwerpunkt auf den NSG
- Unterstützung von Maßnahmen des Naturschutzes

Tätigkeitsfeld 2: Naturbezogene Erholung und Besucherlenkung

- Beratung von Erholungssuchenden, Sportlern und weiteren Freizeitnutzern

Tätigkeitsfeld 3: Naturparkspezifische Bildungs- und Informationsarbeit

- Besucherinformation und -beratung im Gelände
- Entwicklung und Umsetzung modellhafter Naturerlebnisangebote
- Führungen für Schulklassen, Kindergärten, Fachpublikum und Besucher/innen
- Öffentlichkeitsarbeit und Organisation sowie Betreuung von Infoständen
- Betreuung von Naturparkschulen und ehrenamtlichen Naturparkführer/innen
- Instandhaltung der Freizeitinfrastruktur

Tätigkeitsfeld 4: Monitoring und naturschutzrelevante Forschungsaktivitäten

- Unterstützung bei der Umsetzung von Naturschutzprojekten
- Unterstützung bei der Erfassung und Organisation von Monitoringdaten

Wir erwarten von Ihnen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung der grünen Berufe, möglichst mit Weiterbildung zum Meister oder Techniker (z.B. Forstwirt, Landschaftsgärtner, Landwirt), alternativ ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelorabschluss oder Diplom-Ingenieur (FH) einer einschlägigen Fachrichtung (z.B. Biologie, Landschaftsökologie, Landschaftspflege etc.) oder eine vergleichbare Qualifikation mit relevanter Berufserfahrung.
- alternativ kann die o.g. Berufsausbildung durch mehrjährige Erfahrung in der Natur- und Artenschutzarbeit anerkannt werden.
- gute Gebiets- und Artenkenntnis im Bayerischen Spessart
- umfangreiche Grundkenntnisse zur Landschaftsökologie, Landnutzung, Kultur- und Naturlandschaften
- Kommunikationsfähigkeit und einen guten Umgang mit Konfliktsituationen zwischen unterschiedlichen Akteuren und Interessen
- Eine flexible, kooperative und zielorientierte Arbeitsweise
- Die Bereitschaft und die körperliche Fähigkeit, im Gelände ganzjährig auch unter schwierigen Witterungsbedingungen zu arbeiten
- Die Bereitschaft, auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten zu arbeiten
- Einen sicheren Umgang mit MS-Office Standardsoftware
- Führerschein Klasse BE, sowie die Bereitschaft den privaten PKW gegen Fahrtkostenvergütung dienstlich einzusetzen
- Von Vorteil ist eine erfolgreich abgeschlossene Fortbildung zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger (GNL). Insofern diese nicht vorliegt, muss die Bereitschaft gegeben sein, im Rahmen des Arbeitsverhältnisses die Fortbildung zu absolvieren.
- Handwerkliche Grundfähigkeiten (z.B. Akkuschauber, Freischneider)
- Ebenfalls von Vorteil sind die sichere Handhabung der Motorsäge und die Anwendung von ArcGis bzw. FinView.

Für nähere Auskünfte stehen Ihnen die Geschäftsführer Oliver Kaiser und Julian Bruhn (Tel.: 09351 603-947/-421) gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **ausschließlich per E-Mail bis zum 16.05.2021** an den Naturpark Spessart e.V.; E-Mail: info@naturpark-spessart.de.

Informationen zum Naturpark Spessart e.V. sowie eine detaillierte Beschreibung der Rangerstelle finden Sie unter: www.naturpark-spessart.de



Senioren-Rubrik

Bei Fragen / Wünschen / Anregungen / Redebedarf / Hilfestellung dürft Ihr mich jederzeit anrufen oder auch per WhatsApp oder E-Mail kontaktieren!

Tel.: 97 91 39 (bitte auf den AB sprechen, ich rufe zurück!)

Mobil: 0151 / 54 65 41 81

E-Mail: senioren-heinrichsthal@t-online.de

Aufruf zum Mitmachen

Damals uff de Hötte - Schwelgen in alten Zeiten

Ihr kennt noch alte Redewendungen, Begriffe, Bezeichnungen? Habt selbst besondere Lieblingsorte und damit verbundene Erlebnisse?

Was schlummern noch für leckere Rezepte von damals in Euren Kochbüchern, die es vielleicht sogar nur bei uns gibt?

Dann schreibt alles auf, wenn Ihr es selbst nicht mehr so gut könnt, dann fragt Eure Enkel oder Angehörigen. Wenn sogar noch Fotos vorhanden sind, umso besser (ich mache eine Kopie und das Original bekommt Ihr wieder).

Warum das Ganze? Weil es sonst in Vergessenheit gerät und ich gerne ein Rezeptheft zusammenstellen würde, in dem auch altes Wissen etc. einfließen darf.

Abgabe mit Eurem Namen, entweder Briefkasten Gemeinde: Betreff Seniorenbeauftragte oder per Mail. Ich freue mich auf viele Zuschriften

Nützliche Tipps/Informationen

ACHTUNG: Gerade werden wieder falsche Paket-Benachrichtigungen per SMS verschickt. Wer auf den Link klickt, installiert eine Schadsoftware – mit schweren Folgen.

Mit Hilfe einer SMS versuchen derzeit Betrüger, Kontodaten, Passwörter und andere persönliche Daten abzugreifen. Außerdem nutzen sie die Handynummern, um noch mehr Schaden anzurichten. Die Masche: Es werden SMS mit dem Text verschickt

„Ihr Paket wurde verschickt. Bitte überprüfen und akzeptieren Sie es: <http://.....>“

Bleibt gesund!

Eure Seniorenbeauftragte Stephanie

<p><i>Herausgeber:</i> Gemeinde Heinrichsthal Schulstraße 9, 63871 Heinrichsthal Verantwortlich für den amtlichen Teil: 1. Bürgermeister Udo Kunkel, für Vereinsnachrichten und Anzeigen die jeweiligen Einsender</p>

Ende amtlicher Teil
